



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 2/2025

10. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für den Erwerb eines Zertifikats am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz (Zertifikatsordnung) vom 9. Januar 2025	Seite 16
---	----------

Ordnung für den Erwerb eines Zertifikats am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz (Zertifikatsordnung) Vom 9. Januar 2025

Auf der Grundlage von §§ 2 Abs. 4 Nr. 9, 7 Abs. 4 Nr. 3 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 20. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 31/2023, S. 1654) i. V. m. §§ 39 Abs. 1 und 3, 98 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Zweck
- § 2 Wissenschaftlicher Leiter/wissenschaftliche Leiterin und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Prüfungen und Arten von Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung
- § 7 Ergebnis und Zertifikat
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung, Einsichtnahme, Einwendungen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) Das Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) bietet Möglichkeiten einer bedarfsorientierten kommerziellen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Form von berufsbegleitenden und/oder als Fernstudium gestalteten gebühren- oder entgeltspflichtigen Studiengängen und Programmen, als Bestandteil des Bildungsangebots der TU Chemnitz an.

(2) Diese Ordnung regelt die Systematik, die Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten am ZWT, die nicht zu einem Hochschulabschluss führen und im Folgenden „Zertifikatsangebote“ genannt werden. Die Systematisierung der Zertifikatsangebote orientiert sich für eine einheitliche Strukturierung und Qualitätssicherung an den Empfehlungen des

Wissenschaftsrates und der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF) und ist wie folgt ausgestaltet:

1. Zertifikatsprogramm Certificate of Advanced Studies (CAS): Dieses Zertifikatsprogramm basiert auf Master-Niveau und besteht in der Regel aus mindestens zwei Modulen. Es können mindestens 10 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Für das erfolgreiche Absolvieren wird ein Zertifikat ausgestellt.
 2. Zertifikatsprogramm Certificate of Basic Studies (CBS): Dieses Zertifikatsprogramm basiert auf Bachelor-Niveau und besteht in der Regel aus mindestens zwei Modulen. Es können mindestens 10 LP erworben werden. Für das erfolgreiche Absolvieren wird ein Zertifikat ausgestellt.
 3. Zertifikatskurs mit Prüfung: Dieser Kurs besteht in der Regel aus einem Modul. Es können bis zu 10 LP erworben werden. Für das erfolgreiche Absolvieren wird ein Zertifikat ausgestellt.
 4. Zertifikatskurs ohne Prüfung: Dieser Kurs besteht in der Regel aus einem Modul. Es werden keine Leistungspunkte erworben. Für das Absolvieren wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.
- (3) Die Zertifikatsangebote sind modular aufgebaut. Der Erweiterte Vorstand des ZWT beschließt für jedes Zertifikatsangebot ein Konzept, in welchem die Qualifikationsziele und die Inhalte des Angebots festgelegt sind. Bestandteil des Konzepts sind zudem Modulbeschreibungen, welche Näheres zu den Lehrformen und zu erbringenden Modulprüfungen regeln.

§ 2

Wissenschaftlicher Leiter/wissenschaftliche Leiterin und Prüfungsausschuss

- (1) Für jedes Zertifikatsangebot wird durch den Erweiterten Vorstand des ZWT ein wissenschaftlicher Leiter/eine wissenschaftliche Leiterin bestellt, der/die die inhaltliche Verantwortung für das Zertifikatsangebot innehat.
- (2) Für jedes Zertifikatsangebot gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 wird ein Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin des Zertifikatsangebots als Vorsitzenden/Vorsitzende sowie einem oder zwei weiteren Mitglied/ern aus dem Kreis der aktiven oder ehemaligen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der TU Chemnitz. Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Prüfungen im Rahmen des jeweiligen Zertifikatsangebots zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen,
 3. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Teilnehmer und Teilnehmerinnen während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
 5. die Zulassung zur Teilnahme am jeweiligen Zertifikatsangebot.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für Zertifikatsangebote gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls weitere, im Konzept für das Zertifikatsangebot festgelegte spezifische Voraussetzungen. Zugangsvoraussetzung für Zertifikatsangebote gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 ist die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Qualifikation sowie gegebenenfalls weitere, im Konzept für das Zertifikatsangebot festgelegte spezifische Voraussetzungen. Die jeweilige Zugangsvoraussetzung für Zertifikatsangebote gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ist im Konzept für das jeweilige Zertifikatsangebot festgelegt.

§ 4

Lehr- und Lernformen

- (1) Lehr- und Lernformen in den Zertifikatsangeboten können sein: die Vorlesung, das Seminar, die Übung, das Projekt, das Kolloquium, das Tutorium, das Praktikum, das Planspiel oder die Exkursion. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsangebots erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Näheres zu den im jeweiligen Zertifikatsangebot eingesetzten Lehr- und Lernformen ist im Konzept für das Zertifikatsangebot und in den dem Konzept beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Bei allen Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 1 können Methoden des E-Learning zum Einsatz kommen, soweit der Charakter der jeweiligen Lehr- und Lernform gewahrt bleibt.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5

Prüfungen und Arten von Prüfungsleistungen

(1) Ein Zertifikatsangebot gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 ist erfolgreich absolviert, wenn alle für das Zertifikatsangebot vorgesehenen Modulprüfungen bestanden wurden. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Näheres zur Anzahl und Ausgestaltung der Modulprüfungen des jeweiligen Zertifikatsangebots ist im Konzept für das Zertifikatsangebot und in den dem Konzept beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündlich und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen und/oder
4. durch Projektarbeiten zu erbringen.

(3) Macht ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Teilnehmer/der Teilnehmerin auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer/die Prüferin.

§ 6

Bewertung

(1) Alle Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bzw. bei mündlichen Prüfungen von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen:

- | | | |
|--------|---------------|--|
| Note 1 | 1,0 und 1,3 | sehr gut (eine hervorragende Leistung), |
| Note 2 | 1,7, 2,0, 2,3 | gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| Note 3 | 2,7, 3,0, 3,3 | befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| Note 4 | 3,7 und 4,0 | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| Note 5 | | nicht ausreichend (eine Leistung, die erhebliche Mängel aufweist und insgesamt nicht mehr den Anforderungen genügt). |

Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer/Prüferinnen können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß dem Satz 1 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | nicht ausreichend. |

(5) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(6) Über alle Modulprüfungen des jeweiligen Zertifikatsangebots wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen. Hierfür gelten Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 7**Ergebnis und Zertifikat**

- (1) Wurden alle Modulprüfungen des jeweiligen Zertifikatsangebots gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bestanden, wird ein Zertifikat durch das ZWT der TU Chemnitz ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte. Das Zertifikat wird von dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin des jeweiligen Zertifikatsangebots als Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dem für die Weiterbildung zuständigen Prorektor/der für die Weiterbildung zuständigen Prorektorin der TU Chemnitz unterzeichnet. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, das Datum seiner Ausfertigung und das Siegel der TU Chemnitz.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module wird durch das ZWT auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.
- (4) Für das Absolvieren eines Zertifikatskurses gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird durch das ZWT eine Teilnahmebestätigung ausgestellt und von dem jeweiligen wissenschaftlichen Leiter/von der jeweiligen wissenschaftlichen Leiterin unterzeichnet.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Für das Versäumen oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss umgehend schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Anerkennung der Gründe durch den Prüfungsausschuss kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Prüfungsleistung zu einem neuen Termin ablegen.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, oder wenn er/sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und aufgrund dessen von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde.
- (4) Mängel, Störungen oder andere Vorkommnisse während oder unmittelbar vor einer Prüfung müssen schnellstmöglich beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form angezeigt werden. Sie werden von dem/der Aufsichtsführenden protokolliert.

§ 9**Wiederholung, Einsichtnahme, Einwendungen**

- (1) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Prüfungsleistungen oder der gesamten Modulprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin möglich.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer oder mehrerer erneut nicht bestandener Prüfungsleistungen oder der gesamten Modulprüfung ist möglich und muss innerhalb eines Jahres erfolgen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (4) Auf schriftlichen Antrag gewährt der Prüfungsausschuss dem Teilnehmer/der Teilnehmerin Einsicht in dessen/deren Prüfungsunterlagen.
- (5) Einwendungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin sind in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfverfahrens beim Prüfungsausschuss zu erheben. Nach entsprechender Prüfung der Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Eingang.

§ 10**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des ZWT vom 13. November 2024 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Dezember 2024.

Chemnitz, den 9. Januar 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier